



## **Benutzungsordnung für die Sportanlagen der Stadt Neu-Isenburg**

### **1. Allgemeines**

Die Sportanlagen werden vom Magistrat der Stadt Neu-Isenburg, Fachbereich Sport, Alicestraße 118, in 63263 Neu-Isenburg, verwaltet. Die Nutzer:innen der Sportanlagen verpflichten sich, neben der Benutzungsordnung auch alle geltenden gesetzlichen Vorschriften einzuhalten.

Die Sportanlagen werden vorrangig Neu-Isenburger Schulen, Vereinen sowie sonstigen Organisationen oder Gruppen zur sportlichen Betätigung im Rahmen der Benutzungsordnung überlassen. Training, Spiele, Wettkämpfe und sonstige Veranstaltungen auf und in den Sportanlagen müssen vom Fachbereich Sport genehmigt werden. Ausgenommen sind Nutzungen auf den Kunstrasenplätzen im Sportpark und dem Soccerfeld im Buchenbusch, wenn sie innerhalb der für die Öffentlichkeit ausgewiesenen Zeiten stattfinden.

Das Befahren der Wege zu und innerhalb der Sportanlagen sowie das Parken mit motorisierten Fahrzeugen ist grundsätzlich und ausnahmsweise nur zur Andienung der Sportstätte oder mit ausdrücklicher Einwilligung vom FB Sport erlaubt. Hierfür geöffnete Schranken / Tore sind direkt nach der Durchfahrt wieder zu schließen.

Die mit der Nutzung der Sportanlagen anfallenden Benutzungsgebühren sind in der Entgeltordnung für die Benutzung der städtischen Sportanlagen festgesetzt.

### **2. Inkrafttreten und Gültigkeit der Benutzungsordnung**

Diese Benutzungsordnung gilt verbindlich für alle Nutzerinnen und Nutzer der Sportanlagen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Mit der Inanspruchnahme der Sportanlagen werden diese Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen ausdrücklich anerkannt.

Ein Zuwiderhandeln gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung oder ein Stören der Ordnung, kann zeitweise oder dauernd zum Ausschluss der Benutzung der Anlagen führen.

### **3. Ausschluss von Mitnutzungen**

Die überlassene Sportanlage darf ohne Zustimmung der Stadt weder ganz noch teilweise anderen Personen oder Gruppen übertragen werden. Die Nutzerinnen und Nutzer haben dafür Sorge zu tragen, dass keine Unbefugten die Sportanlagen nutzen oder für andere Zwecke missbrauchen.

### **4. Weisungs- und Hausrecht**

Die Bediensteten und Beauftragten der Stadt Neu-Isenburg üben ein zu befolgendes Weisungs- und Hausrecht aus, ihnen ist jederzeit Zutritt zu gewähren, ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Die Platz- und Hallenwarte weisen anhand der vorliegenden Trainings- u. Belegungspläne den Vereinen die verfügbaren Sportflächen zu. Sie können Personen, die gegen die Benutzungsordnung verstoßen, den Aufenthalt auf den gesamten Sportanlagen untersagen.

In Abwesenheit der von der Stadt beauftragten Personen, übt der Benutzer (bei Vereinen, der Verein, der das Heimrecht ausübt) das Hausrecht aus.



## **5. Mängel, Schäden, Haftpflichtansprüche, Schadenersatz**

Die Sportanlagen dürfen nur für den von der Stadt zugelassenen Zweck und nur unter Aufsicht von Lehrkräften, Übungsleiter:innen oder Aufsichtspersonen genutzt werden.

Die Lehrkraft, die Übungsleiter:in bzw. die Aufsichtsperson muss die überlassenen Einrichtungen (inkl. Sport- und Spielgeräte) vor Gebrauch auf ihre Funktionstüchtigkeit bzw. Sicherheit prüfen bzw. prüfen lassen. Festgestellte Mängel und Schäden müssen unverzüglich dem zuständigen Platz- oder Hallenwart oder dem Fachbereich Sport gemeldet werden. Schadhafte Anlagen, Geräte und dergleichen dürfen nicht genutzt werden, sie werden vom Platz- oder Hallenwart oder dem Fachbereich Sport sofort gesperrt. Die Beseitigung der festgestellten Mängel durch die Nutzer:innen ist untersagt.

Die Nutzer:innen im Sinne der Ziffer 1, Absatz 2, Satz 1 stellen die Stadt Neu-Isenburg als Eigentümerin von etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer Bediensteten, Mitglieder, Gäste oder Beauftragten sowie den Besucherinnen und Besuchern oder Mitwirkenden ihrer Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Sportanlagen, der Geräte, der Räume sowie der Zugänge zu den Räumen und der Außenanlagen stehen.

Die Verkehrssicherungspflicht für den Trainings- und Wettkampfbetrieb obliegt den Nutzer:innen; Haftpflichtansprüche aus dem Trainings- und Wettkampfbetrieb gegen die Stadt Neu-Isenburg sind – außer bei ihr zuzurechnendem Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit - ausgeschlossen.

## **6. Sperrung der Sportanlagen**

Die Stadt behält sich vor, die Sportanlagen aus Gründen der Überlastung, Pflege und Unterhaltung oder aus sonstigen wichtigen Gründen ganz oder für eine bestimmte Sportart zu sperren.

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere wenn die Sportanlagen vorübergehend nicht benutzbar sind oder aus zwingenden Gründen nicht zur Verfügung gestellt werden können, ist die Stadt berechtigt, eine bereits erteilte Erlaubnis zurückzuziehen. In diesem Fall ist ein Schadensersatzanspruch gegen die Stadt ausgeschlossen. Dies ist bei den Rasenplätzen z.B. der Fall, wenn durch die Nutzung mit größeren Schäden am Bodenaufbau und an den Gräsern zu rechnen ist.

Die Entscheidung über die Sperrung der Plätze aufgrund von Witterungsverhältnissen und gegebenenfalls unter Einbeziehung der Wetterlage kann nur im Laufe des Tages der geplanten Nutzung getroffen werden. Diese Entscheidung trifft der diensthabende Platzwart der DLB-AÖR in Absprache mit dem Fachbereich Sport zeitnah vor der Nutzung. Bei Punktspielen kann durch den Vorstand des betroffenen Fußballvereines eine Platzbegehung, ggf. auch unter Einbeziehung der Platzbesichtigter des HFV, beim Fachbereich Sport beantragt werden.



## 7. Organisation von Erste-Hilfe-Leistungen

Die Nutzer:innen haben dafür zu sorgen, dass beim Trainings- u. Spielbetrieb sowie bei Veranstaltungen ständig genügend Personen anwesend sind, die aufgrund ihrer Ausbildung „Erste Hilfe“ leisten können.

Soweit der zuständige Fachverband dies üblicherweise fordert, muss bei Veranstaltungen eine anerkannte Sportärztin bzw. ein anerkannter Sportarzt anwesend sein.

## 8. Beschränkungen

Die Spielflächen in den Sporthallen dürfen vom Publikum nicht betreten werden. Die Zuschauer/-innen haben die Zuschauertribüne zu benutzen. Die jeweiligen Veranstalter tragen dafür Sorge und haften für evtl. auftretende Schäden bei Nichtbeachtung dieser Vorschrift.

Die Spielflächen dürfen nur nach Ablegen der Straßenschuhe (auch auf der Straße getragene Turnschuhe gelten als „Straßenschuhe“) mit Hallen-Turnschuhen oder barfuß betreten werden. Die Turnschuhe müssen so beschaffen sein, dass sie keine Spuren hinterlassen (nicht-färbende Sohlen).

Die Benutzung von Ballharz, Spray und sonstigen Haft- und Klebmitteln ist nicht erlaubt.

Die Laufbahnen dürfen nicht mit Straßen- oder Fußballschuhen genutzt werden.

Die Spielfelder, Tartanflächen und Laufbahnen dürfen nicht mit Fahrrädern, Inline-Skates, Skate-Boards oder ähnlichem befahren werden.

Hunde sind an der Leine zu halten und dürfen nicht auf die Spielfelder geführt werden, Hundekot ist unverzüglich zu entfernen. Es dürfen keine Tiere in die Sporthallen mitgenommen werden.

Aus wirtschaftlichen Gründen wird das Flutlicht auf den Rasen- und Kunstrasenplätzen erst ab einer Teilnehmerzahl von mindestens 10 Personen eingeschaltet.

Nutzende und Besucher:innen verpflichten sich zur Rücksichtnahme auf die Anlieger der Sportanlagen, insbesondere zur Einhaltung der gesetzlichen Immissionsschutzbestimmungen.

Grillen im Bereich der Sportanlagen ist nur mit Genehmigung des FB Sicherheit und Ordnung erlaubt, offenes Feuer ist generell verboten.

## 9. Elektrische Einrichtungen

Die elektrisch zu bedienenden Einrichtungen (Trennwandvorhänge, Basketballkörbe o.ä.) dürfen nur vom Hallenwart bedient werden oder von Lehrkräften, Übungsleiter:innen sowie von Aufsichtspersonen, welche vorher vom Hallenwart eingewiesen wurde.

## 10. Unterbringung von vereinseigenen Geräten und Gegenständen

Die Unterbringung vereinseigener Geräte und Gegenstände bedarf der Zustimmung der Stadt Neu-Isenburg. Für eingebrachte Gegenstände und Geräte wird seitens der Stadt Neu-Isenburg keine Haftung übernommen.



## **11. Anbringung von Werbung**

Das Anbringen von Werbung sowie die Plakatierung auf den Sportanlagen ist ohne Gestattungsvertrag über Werbemaßnahmen nicht erlaubt. Die Antragstellung erfolgt beim Fachbereich Sport.

## **12. Pflichten der Benutzer, Besucher und Veranstalter**

Die Sportanlagen sind von allen Nutzenden – Schulen, Vereinen, Sportgruppen, Bürger:innen – pfleglich zu behandeln. Durch Benutzung entstandene Schäden sind unverzüglich dem Platz- oder Hallenwart zu melden.

Vor Betreten der Räumlichkeiten muss die Anmeldung durch einen Trainer oder einer Trainerin (Verantwortlichen) je Benutzergruppe beim Hallenwart erfolgen.

Das Rauchen in den Räumen der Sportanlagen sowie auf den Sportflächen ist verboten.

Die vereinbarten Trainingszeiten müssen eingehalten werden, Änderungen sind nur nach vorheriger Absprache mit dem Fachbereich Sport erlaubt.

Alle Räumlichkeiten sowie die Außenanlagen sind sauber zu halten. Aus diesem Grund sind Sportschuhe vor dem Betreten der Umkleidekabinen zu reinigen. Die Nutzenden haben dafür zu sorgen, dass die überlassenen Sportflächen, Funktions- u. Umkleidegebäude in einem ordentlichen und besenreinen Zustand verlassen werden. Abfälle sind in den dafür vorgesehenen Behältern zu entsorgen. Bei Unterlassung dieser Pflicht wird den Nutzenden die Reinigungsarbeit in Rechnung gestellt. Mit Strom und Wasser ist sparsam umzugehen.

Vor Beginn der Saison sind dem Fachbereich Sport die Trainings- und Spielpläne bzw. Wettkampfpläne vorzulegen. Turniere, Meisterschaften, Wettkämpfe und sonstige Veranstaltungen sind rechtzeitig mit dem Fachbereich Sport abzusprechen.

Die beiliegenden „Regelungen für den Trainings- u. Spielbetrieb“ sind Bestandteil dieser Benutzungsordnung.

## **13. Verhaltensregeln**

Die Nutzer und Besucher haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.

Insbesondere werden aggressives oder bedrohliches Verhalten, Gewaltausübung oder Gewaltandrohung, rassistische, diskriminierende, menschenverachtende oder -verletzende Äußerungen bzw. Beschimpfungen nicht geduldet und sowohl im Rahmen des Hausrechts als auch strafrechtlich geahndet.

## **14. Speisen und Getränke**

In den Sporthallen ist den Besucher\*innen der Verzehr von Speisen und Getränken im Sport- und Tribünenbereich untersagt.

Bei Veranstaltungen muss der durch die Ausgabe von Speisen und Getränken entstandene Abfall vom Veranstalter beseitigt werden. Kosten für evtl. anfallende Sonderreinigungen sind vom Veranstalter zu tragen.



Bei der Abgabe von Speisen und Getränken sind die Lebensmittelhygienevorschriften und alle sonstigen rechtlichen Vorschriften einzuhalten. Verantwortlich ist der Veranstalter.

### 15. Einhaltung von Gesetzen

Die Gestattung zur Nutzung der Sportanlagen entbindet nicht von der Einhaltung von Gesetzen und anderen Vorschriften, z.B.: Jugendschutz, Nachtruhe, Lebensmittelinformationsverordnung.

Neu-Isenburg, den 23. 11. 2023

Der Magistrat der Stadt Neu-Isenburg

Christian Beck  
Dezernent für Sport

## Regelungen für den Trainings- und Spielbetrieb

1. Die Sportanlage und Ihre Einrichtungen sind vor Gebrauch auf Sicherheit zu prüfen oder prüfen zu lassen. Sollten dabei Schäden oder Mängel festgestellt werden, sind diese dem Platzwart unverzüglich mitzuteilen. Eine Nutzung ist in diesem Fall untersagt.
2. Speerwurf, Kugelstoßen, Hammerwurf und Diskuswurf ist nur auf dem Hammerwurfplatz innerhalb der Einzäunung gestattet. Sperrwurf ist auch im Stadion gestattet.
3. Den Nutzerinnen und Nutzern werden bewegliche Kleinfeld- und Großfeldtore zum Training / Spiel zur Verfügung gestellt.
4. Da von ungesicherten Toren eine erhebliche Unfallgefahr ausgeht, sind diese während der Nutzung zu sichern (DIN-EN 748, DIN 7897, DIN 7900).
5. Zwecks Schonung des Platzes sind die beweglichen Tore möglichst immer an einer anderen Stelle aufzustellen.
6. Sind auf einem Großfeld zwei Kleinspielfelder in Betrieb, darf sich keiner (Zuschauer, Spieler, etc.) zwischen den zwei Spielfeldern aufhalten.
7. Nach dem Trainings- bzw. Spielbetrieb sind
  - die beweglichen Tore an die Torparkplätze bzw. an die Spielfeldumrandungen zurückzustellen und dort ab- bzw. anzuschließen
  - alternativ: die Tore gegenseitig aufzustellen und abzuschließen
  - die Tore mit Hilfe von Ketten so zu befestigen, dass ein Umfallen der Klein- und Großfeldtore ausgeschlossen ist
  - bei Toren, die mit Klappbügel versehen sind, diese Klappbügel hochzuklappen
  - die Fenster der Umkleiden zu schließen und zu kontrollieren, ob die Wasserhähne abgedreht sind
  - das Licht / Flutlicht auszuschalten
  - die Kabinenschlüssel abzugeben bzw. einzuwerfen
8. Punkt- und Pokalspiele haben Vorrang vor jeder Trainingsnutzung. Die Nutzungsberechtigung entfällt für die entsprechende Zeit. In der Vorbereitungszeit sollen die Plätze nicht mit mehr als max. 3 Freundschaftsspielen pro Mannschaft belegt werden. Sollen Punkt- und Pokalspiele im Stadion an Trainingstagen der Leichtathleten stattfinden, ist dies mit den Leichtathleten abzuklären. Ansonsten finden keine Spiele während der LA-Trainingszeiten im Stadion statt.
9. Jugend- und Aktivenfußball hat Vorrang vor dem Altherrenfußball und Freizeitsport.
10. Training auf dem Rasenplatz ist nur bei trockener Witterung mit Nockensohlen-Sportschuhen aus Hartplastik erlaubt.
11. Training auf dem Kunstrasen ist nur mit sauberen Turnschuhen oder Noppenschuhen mit einer Multinockensole „Tausendfüßler“ erlaubt. Stollenschuhe sind verboten!
12. Vor Beginn der Saison sind dem Fachbereich Sport die Trainings- u. Spielpläne bzw. Wettkampfpäne vorzulegen.
13. Turniere, Meisterschaften, Wettkämpfe und sonstige Veranstaltungen sind rechtzeitig mit dem Fachbereich Sport abzusprechen.